

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück I

Ausgegeben Oppeln, den 2. Januar 1915.

1915

Belanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Ausgabe des Stechbriefanzeigers zum Amtsblatt 52/1914, S. 1; Inhalt der Nr. 114—117 R. G. Bl. 1914, S. 1; Papppflicht, S. 2; Einigungsämter, S. 2; Getreidebeschaffung durch die Zentralstelle für Heeresverpflegung und die Kriegsgetreide-Gesellschaft, S. 4; Zulassung von Knetmaschinenapparaten, S. 4; Eigentumsrecht für Kriegsbeute, S. 4; Meldepolizeiverordnung für in Pflege genommene Militärpersonen, S. 5; Ermittlungen nach Wilderern, S. 6; Findextrakt für Bekleidungs- und Ausrüstungshilfe, Munition usw., S. 6; Versendung von Heu, S. 7; Austofung Myslowitzer Stadtanleihebescheide, S. 7; Entgeltung in Leschcin, S. 7; Umgemeindung in Kittelwitz, S. 8; Personalnachrichten, S. 9.

Beilage: Titelblatt zum Amtsblatt 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1. Die zum **Oeffentlichen Anzeiger** zum Amtsblatt der Kgl. Regierung Stück 52 gehörige, in Breslau gedruckte **Sonderbeilage** vom 26. d. M. (nicht 24. 12.), enthaltend **Stechbriefe** usw., sowie das **Stechbriefregister** (nur für Wendarmen) konnten infolge verspäteten Eingangs aus Breslau der Ausgabe vom 24. d. Mts. nicht beigelegt werden und liegen dem zu dieser Nummer gehörigen **Oeffentlichen Anzeiger** bei.

Oppeln, den 28. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

I a. VI.

J. A. Engelbrecht.

Reichsgesetzblatt.

2. Die Nummer 114 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4573 eine Bekanntmachung über eine Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339), und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 458), vom 17. Dezember 1914, unter

Nr. 4574 eine Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreissetzes, vom 17. Dezember 1914,

Nr. 4575 eine Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft, vom 17. Dezember 1914, und unter

Nr. 4576 eine Bekanntmachung, betreffend

die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., vom 17. Dezember 1914.

3. Die Nummer 115 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4577 eine Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Papppflicht, vom 16. Dezember 1914.

4. Die Nummer 116 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4578 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 462), vom 19. Dezember 1914, unter

Nr. 4579 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 469), vom 19. Dezember 1914, unter

Nr. 4580 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, vom 19. Dezember 1914, unter

Nr. 4581 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 19. Dezember 1914, unter

Nr. 4582 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Aste, vom 19. Dezember 1914, unter

Nr. 4583 eine Bekanntmachung über das Vermischen von Aste mit anderen Gegenständen, vom 19. Dezember 1914, unter

Nr. 4584 eine Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide, vom 19. Dezember 1914, und unter

Nr. 4585 eine Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914.

5. Die Nummer 117 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4586 eine Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, vom 19. Dezember 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

6. **Verordnung,**
betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht.
Vom 16. Dezember 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbehörden bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Ueberschritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbehörden können für Fälle, in denen die Beschaffung eines PASSES nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbe-

schreibung und mit einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß anzuflehen und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des PASSES angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Passinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Passinhabers bestehen oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist.

Die Militärbehörden können nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehene Visapflicht befreien.

§ 4. Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Passpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insignel
Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

Delbrück.

7. **Bekanntmachung,** betreffend Einigungsämter.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt)

mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4. Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind, oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tünlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5. Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft wesentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsverordnung.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das folgende:

§ 1. Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2. Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein zu gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3. Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

§ 4. Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zwiberhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abzusehen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzudrohen.

§ 5. Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich Bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihnen für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts unentschuldigt nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst berart miteinander zu verknüpfen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

§ 6. Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7. Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gericht zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamt die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzugeben. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden. Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

§ 8. Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister.
Befeler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fehr. v. Schorlemer.
Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

8. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärstatistik) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Dekonomlerat Durchardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäft-

lichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtswänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespollzeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Vertretung. Küster.

Der Minister des Innern.

Zu Vertretung. Drews.

U. b. 14850 M. f. S. u. G. I. A. Ia. 7770 M. f. 2. V. 6386 M. d. J.

9. Im Anschluß an den Erlaß vom 30 März b. J. (S. 168*) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Lizenzzeugnisse des Deutschen Ketchikvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 61. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 17. Juni 1914. Bezeichnung — „Wasservorlage mit sichtbarem Wasserstand“.

Nr. 62. Holsbi-Werke in Höchst a. M., mit Datum vom 24. Oktober 1914. Bezeichnung — „HLB“.

Ferner ist der Firma Wwe. Joh. Schumacher in Köln a. Rh. gestattet worden, ihre abgedruckte Wasservorlage „Securitas“ mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 9 geprüfte Sicherheitswasservorlage „Securitas“ — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. 4)**) — zu versehen.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W. 9, den 5. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 9152. von Meyeren.
An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

10. Ueber das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel

*) Amtsblatt 1914. S. 150.

**) Amtsblatt 1911. S. 12/13.

herbortreten.

Hierzu wird folgendes bekanntgegeben.

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inlande wie im Auslande auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“ d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inlande oder in dem von deutschen Truppen besetzten Auslande an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beuteammelnstellen zuzuführen. Nur für die Truppen besteht diese Ablieferungspflicht insoweit nicht, als sie der Beutestücke zur Ausbesserung oder Ergänzung der eigenen kriegsmäßigen Ausrüstung bedürfen, oder sie anderen im Felde stehenden Truppen zu diesem Zwecke alsbald zuführen.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefern, hat im Inlande Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn, im feindlichen Auslande wird ein Finderlohn in der Regel zugestillt werden.

Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militär-Strafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 Mil. St. G. B. auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschlehen oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Ankauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung ge-

haltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Auslande an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitze solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachlässlicher strafrechtlicher Verfolgung aus. Kriegsministerium.

Nr. 237/12. 14. J. R.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 22. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

§. 918.

J. B. Engelhardt.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1070. Nachstehende Polizeiverordnung wird hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht. Auf ihre Befolgung ist strengstens zu achten.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird — vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Provinzialrats — für den Umfang der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, der verwundet oder erkrankte, sowie genesende Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften — außerhalb eines unter Aufsicht der Militärbehörde stehenden Lazarettis — in seiner Wohnung, in seinem Hause, in Zivilpflegestätten, in Genesungsheimen usw. aufgenommen hat oder noch aufnimmt, ist verpflichtet, deren Ankunft und Abreise unter genauer Bezeichnung des Vor- und Zunamens, des militärischen Dienstgrades, des Truppenteils, der Art der Verwundung oder Erkrankung, sowie des eigenen Namens und der Wohnung pp., in der die Aufnahme stattfindet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 2. Zu der in § 1 vorgeschriebenen Meldung ist auch der Besitzer des Hauses, in dem sich der Verwundete oder Erkrankte aufhält, bezw. der mit der Verwaltung des Hauses Beauftragte neben dem Wohnungsinhaber bezw. Heilstättenbesitzer verpflichtet, und zwar auch dann, wenn der Verwundete (Erkrankte) sich in seiner eigenen oder in der Wohnung seiner Familie befindet.

Sobald die An- oder Abmeldung durch einen der in § 1 und § 2 genannten Verpflichteten ordnungsmäßig erfolgt ist, erlischt auch die Verpflichtung der anderen.

§ 3. Die sonstigen bestehenden Zivil- und Militärmeldevorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden haben die An-

meldungen in Listen nach dem anliegenden Muster einzutragen und Abschrift dieser Listen alle 8 Tage dem für den Aufenthaltsort des Gemeldeten zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 5. Meldungen über die Abreise der im § 1 bezeichneten Militärpersonen, sowie über etwaige Todesfälle sind unter sinnesprechender Benennung des anliegenden Musters ebenfalls in Listen einzutragen und mit genauer Angabe des Datums der Anmeldeungsliste und der Nummer der Anmeldung alsbald dem für den betreffenden Ort zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung.

Schlunmelpfennig.

D. P. 1. Mob. 274 III.

Nach einer Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des VI. Armeekorps in Breslau hat der Herr Oberpräsident in Breslau bestimmt, daß die Einreichung der Listen an die Bezirkskommandos nicht, wie § 4 obiger Polizeiverordnung bestimmt, „alle 8 Tage“, sondern „umgehend“ zu erfolgen hat.

Oppeln, den 8. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

J. N. Wild.

I a. XXIII. 6. 2769.

Verzeichnis

der sich am Orte aufhaltenden, im Felde verwundeten oder erkrankten, sowie genesenden Offiziere, Beamten und Mannschaften.

Liste Nr.

Gemeinde

Kreis

Bezirkskommando

Fb. Nr.	Vor- und Zuname	Dienstgrad	Truppenteil	Zugezogen			Art der Verwundung oder Erkrankung	Bemerkungen
				a. am	b. aus	c. bei: Wohnung		
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.

den ten 191

Unterschrift und Siegel der Ortspolizeibehörde.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

11. In der Nacht vom 5. zum 6. Dezember 1914 sind die Fälsch-Donnersmarchschen Forstbeamten Franz und Johann Duda aus Mikulschütz, Kreis Larnowitz, mit einem Wilderer in der Nähe der Chaussee Pilzendorf-Mikulschütz zusammengestoßen. Beide Forstbeamte sind durch Schüsse, anscheinend mit einem Browning, schwer verletzt worden. Johann Duda ist seinen Verletzungen bereits erlegen.

Als Täter soll ein gewisser „Randyk“ und ein „Randyk“ in Frage kommen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 1000 Mark demjenigen zu, der die Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Falls seiner Zeit mehrere Personen auf die Belohnung Anspruch machen, behalte ich mir die

Entscheidung und etwaige Teilung der Belohnung nach meinem Ermessen und unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 19. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I a. VI. 5/2178.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

12. Es sind an Hinderlohn für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie für scharfe Patronen und für die Teile der verschossenen Munition einschließlich der Bergungskosten fortan zu gewähren:

1. für fortlerktes Messing, Kupfer, Bronze, Aluminium, Zink, Blei sowie für Infanteriemunition für das Kilogramm 25 Pf.,
2. für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (Artillerieprengstücke) für das Kilogramm 3 Pf.,
3. für Eisen ohne anhaftende Metalle für das

kg 1 Pfg.

4. für alles übrige (Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, Ausrüstungsstücke jeder Art) für das kg 15 Pfg.,

5. für Geld und Wertgegenstände ohne Rücksicht auf die Höhe 5 vom Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes,

6. für einzelne besonders wertvolle und schwer oder gefährlich zu bergende Gegenstände (Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Maschinengewehre, Pferde, Vieh) je nach dem Wert des Stückes und nach der Schwierigkeit seiner Bergung 5-7 v. H. des Abschätzungswertes,

7. scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) soll wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 50 Pfg. für jede Fundstelle gewährt.

Militärpersonen erhalten ein Zehntel obiger Sätze, wenn durch ein Zeugnis ihrer Dienstvorgesetzten dargetan wird, daß sie durch das Auffammeln ihre Dienstobliegenheiten nicht versäumt haben. Diese Bestimmungen sind mit rückwirkender Kraft für alle noch nicht erledigten Ansprüche auf Berge- und Findexlohn maßgebend. Zu Abweichungen ist die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen. Ausnahmsweise sollen die vollen Findexlöbne den Militär- und Zivilpersonen gewährt werden, die bis zum 15. I. 1915 derartige in ihrer Verwahrung befindliche Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und Munitionsteile an die Polizei- oder Militärbehörden abliefern, wozu hiermit Aufforderung ergeht.

Breslau, den 12. Dezember 1914.

Der stellv. Kommandierende General
des VI. Armeekorps.
v. Bacmeister.

13.

Anordnung.

1. Die Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps wird verboten; Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestraft.

2. Die Versendung von Heu mit der Eisenbahn ist nur zulässig auf Grund eines von einem Militärmagazin (Proviandamt, Provianddepot, Erntemagazin, Etappenmagazin) abgestempelten Frachtbriefes.

14. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Egersfeld zu enteignende, in dem Rittergut Leschitzin belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag, den 7. Januar 1915, vormittags 9 Uhr, in Rybnitz, Kreisverwaltungsgebäude, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. E. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

3. Innerhalb des Korpsbezirks sollen auch Heu- und Strohsendungen nach solchen Orten zugelassen werden, an denen ein Bedarf zur Erhaltung des heimischen Viehbestandes vorliegt. Die Landwirtschaftskammer oder die für die Bestimmungsorte zuständigen landwirtschaftlichen Kreisorgane beschleunigen die Notwendigkeit hierfür.

Breslau, den 23. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

915. Bei der für das Jahr 1914 bewirkten Auslösung von Myslowitzer Stadtanleihscheinen sind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung am 24. September 1914 folgende Stücke durch das Los gezogen worden:

1. von der 3½ %igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1886

a) Nr. 22, 31, 50, 118, 127 à 1000 Mark,

b) Nr. 168 à 500 Mark,

c) Nr. 271, 289, 297, 312 à 200 Mark,

2. von der 4%igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881

a) Nr. 156, 160, 161, 174, 183, 203, 206, 218, 219, 221, 226, 239, 240, 242, 248, 269 à 500 Mark,

b) Nr. 294, 296, 297, 350, 355, 359, 363, 375, 383, 400, 468, 474, 475, 486, 508, 510, 518, 556, 558 à 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine bis spätestens zum 1. April 1915 in der hiesigen Kammereikasse in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Aus Vorjahren sind folgende Myslowitzer Obligationen noch nicht zur Einlösung gelangt:

a) aus der Anleihe von 1886 Nr. 253 über 200 Mark,

b) aus der Anleihe von 1881 Nr. 312 und 487 à 200 Mark,

c) aus der Anleihe von 1881 Nr. 216 über 500 Mark.

Myslowitz, den 25. September 1914.

Der Magistrat.
Dr. Heuser.

N ^o . Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Rittergut Leschgin	1	1711/324	Rittergutsbesitzer, früherer Güterdirektor Wilh. Kempe in Leschgin	Rittergut Leschgin	Ia		Holzung an der Eisen- bahn	—	—	51
2	"	1	1712/324	derselbe.				"	—	05	31
3	"	1	1713/324	derselbe.				"	—	02	61

Rybnik, den 19. Dezember 1914.

Der Kgl. Landrat als Enteignungskommissar.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

15. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehenden zu dem Gutsbezirke Mittelwisch gehörigen Grundstücksflächen

Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster				Umfang der Grundstücke		
Nr. des				Umfang der Grundstücke		
Artikels	Grundbuchbandes	Kartenslattes	Flächenabschnittes	Flächeninhalt		
5	6	7	8	ha	a	qm
44	24 Straße	3	448/214	—	35	20
60	65 rst	3	487/214	—	70	70
			131			
64	63 Straße	3	133	—	21	40
			129			
72	78 rst	3	124	1	56	20
			192			
93	22 Straße	3	196	—	72	40
			206			
134	2 Straße	3	201	—	20	80
			208			
135	3 Straße	3	187	—	20	60
137	5 Straße	3	188	—	42	30
138	8 Straße	3	190	—	44	80
			191			
139	41 Straße	3	195	—	88	10
			104			
140	11 Straße	3	120	—	92	10
			198			
56	56 Straße	3	199	—	92	10
			408/213			
58	58 Straße	3	409/213			

Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster				Umfang der Grundstücke		
Nr. des				Umfang der Grundstücke		
Artikels	Grundbuchbandes	Kartenslattes	Flächenabschnittes	Flächeninhalt		
5	6	7	8	ha	a	qm
141	13 Straße	3	200	—	42	80
142	91 Königsdorf	3	114	1	35	10
			202			
143	16 Straße	3	490/203	—	45	80
144	17 Straße	3	491/203	—	46	10
145	52 Straße	3	138	—	36	00
			18 Straße	476/204		
146	19 Straße	3	205	—	45	10
147	27 Straße	3	420/217	—	25	00
148	30 Straße	3	137	—	25	70
			139			
150	34 Straße	3	135	—	37	50
			486/214			
154	47 Straße	3	470/110	—	17	00
			471/110			
155	48 Straße	3	103	—	87	60
			117			
156	51 Straße	3	480/218	—	45	70
			481/218			
157	46 Straße	3	472/111	—	46	20
			473/111			
159	56 Straße	3	212	—	20	00
160	57 Straße	3	209	—	23	50
164	61 Straße	3	109	—	15	90
165	39 Straße	3	441/106	1	32	50
			442/106			
			443/121			
			444/121			
			186			

16. Personalausrichten
der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Verliehen:

das **Königlich Preussische Verdienstkreuz in Silber:**
 dem Stadtförster **Heinrich Schoenfeld** in
 Sobrau OS., Kreis Rybnik.

der Titel „**Gemeiniker**“ an die Förster: **Scholtz**
 in Jaginne, Obf. Pgl. Dombrowa; **Bräuer**
 in Chronstau, Obf. Bütke; **Pelz** in Sedusch,
 Obf. Schelzig; **Głombicka** in Lerchenberg, Obf.
 Baruschowitz; **Wichler** in Plämenau, Obf.
 Bodland; **Winkler** in Elguth, Obf. Proskau;
Geyer in Fichtberg, Obf. Rybnik; **Schröder**
 in Schumm, Obf. Bodland; **Janezko** in
 Dchojcz, Obf. Baruschowitz; **Köhler** in Münch-
 hausen, Obf. Krasschew; **Hanke** in Dachsberg,
 Obf. Poppelau; **Klima** in Kopaltne, Obf.
 Schelzig.

Bestätigt: die Wiederwahl des Kaufmanns
Karl Maschler und die Neuwahl des Mühlen-
 besizers **Ludwig Friedländer** beide in Konstadt
 OS. als unbesoldete Ratmänner der Stadt
 Konstadt OS. für eine mit dem 31. Dezember
 1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium
Breslau:

Bestetzt: der Königliche Präparandenlehrer
Böhm in Rosenberg OS. vom 1. Januar 1915
 ab in gleicher Eigenschaft an die Königliche Prä-
 parandenanstalt in Jülg.

Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster			Umfang der Grundstücke			
Nr. des			Flächen- abschnittes	Flächen- inhalt		
Artikels	Grundbuch- bandes	Kartenblattes		ha	a	qm
5	6	7	8	9		
166	33 Strade	3	134	—	20	80
168	66 Strade	3	185	—	20	30
169	67 Strade	3	105	—	26	10
170	68 Strade	3	127	—	23	70
171	69 Strade	3	128	—	22	10
176	30 Königsdorf	3	118	—	29	10
177	32 Strade	3	136	—	45	90
179	59 Strade	3	194	—	21	70
189	43 Strade	3	116	—	31	20
206	4 Strade	3	189	—	46	10
210	122 rst	3	108	—	56	70
214	71 Strade	3	123	—	18	40
230	72 Strade	3	126	—	44	50
263	10 Strade	3	197	—	46	20
zus.				19	44	70

von dem Gutsbezirk Mittelwitz abzuweichen und mit dem Gemeindebezirk Mittelwitz zu vereinigen.
 Oppeln, den 21. September 1914.

Der Bezirksausschuß.

L. 13. 236/5. von Schwerin.